

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.04.22****Approbationsrechtliches Verfahren gegen den aus Syrien stammenden Alaa M. – Teil I  
und  
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in Beantwortung der kleinen Anfrage (Drucksache 20/7843) aus, dass die Approbation des syrischen Arztes Alaa M. nicht durch das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) erteilt wurde und der Behörde daher auch keine Arbeitszeugnisse oder ähnliches vorliegen. Aus diesem Grunde konnte das HLPUG der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) auch keine Informationen darüber übermitteln, dass der syrische Arzt bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle diverse gefälschte Arbeitszeugnisse und OP-Kataloge vorgelegt hat. Dies war jedoch nicht Gegenstand der Anfrage. Die Erkenntnisse über die gefälschten Zeugnisse stammen – wie der Anfrage zu entnehmen ist – nicht dem Verfahren zur Erteilung der Approbation, sondern dem derzeit vor dem OLG Frankfurt geführten Strafverfahren. Insoweit besitzen zumindest die Justizbehörden – und insbesondere die Staatsanwaltschaft – sehr wohl Kenntnisse hierüber (<https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/468608/4>). Auch die Landesregierung besitzt diese Kenntnisse bzw. kann sich diese über die genannten Behörden beschaffen.

Weiterhin führte die Landesregierung aus, dass das HLPUG im Rahmen der Antragsbearbeitung gem. § 3 bzw. § 10 BAO ausschließlich Originalunterlagen anfordert, die einer optischen, haptischen und inhaltlichen Prüfung zugänglich sind. Eine Überprüfung, ob im Einzelfall vorgelegte Unterlagen unrechtmäßig – z.B. durch Korruption – erlangt wurden, erfolgt nach Auskunft der Landesregierung „nur anlassbezogen und dann jeweils mittels gezielter Anfragen.“

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung – z.B. aus dem zitierten Presseartikel oder aus anderen Quellen – Kenntnis darüber erhalten, dass der angeklagte Arzt Alaa M. bei seinen Bewerbungen um eine Arbeitsstelle in Deutschland diverse gefälschte Arbeitszeugnisse und OP-Kataloge vorgelegt hatte?

Der Landesregierung lagen hierzu keine Kenntnisse vor.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung die unter 1. aufgeführten Erkenntnisse durch Nachfrage beiden Justizbehörden – z.B. der zuständigen Staatsanwaltschaft – verifiziert?

Entfällt.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung die LÄKH über die unter 1. aufgeführten Umstände in Kenntnis gesetzt mit dem Ziel, dass diese überprüft, ob der angeklagte Arzt Alaa M. diese – und ggf. weitere gefälschte Zeugnisse – bei der Meldung zur Facharztprüfung der LÄKH vorgelegt hat?

Entfällt.

Frage 4. Falls 1. zutreffend: hat die Landesregierung die sächsische Landesärztekammer (SLÄK) über die unter 1. aufgeführten Umstände in Kenntnis gesetzt mit dem Ziel, dass diese überprüft, ob der angeklagte Arzt Alaa M. auch seinerzeit im Zusammenhang mit der Erteilung der Approbation gefälschte Zeugnisse vorgelegt hatte?

Entfällt.

Frage 5. Falls 1., 2., 3. und/oder 4. unzutreffend: plant die Landesregierung oder eine nachgeordnete Behörde, sich die Erkenntnisse über die unter 1. aufgeführten Umstände zu verschaffen mit dem Ziel, diese Informationen an die LÄKH bzw. die SLÄK weiterzugeben?

Dies ist derzeit mangels Relevanz für das Approbationsverfahren nicht geplant.

Frage 6. Sehen die einschlägigen Bestimmungen vor, dass bei fehlenden Originalunterlagen (z.B. Verlust auf der Flucht oder Zerstörung durch Kriegseignisse) das HLPUG im Rahmen der Antragsbearbeitung gem. § 3 bzw. § 10 BÄO auch andere Qualifikationsnachweise akzeptiert – etwa eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers oder von Zeugen, die die entsprechende Qualifikation bestätigen?

Ja, dies entspricht der aktuell geltenden Gesetzeslage (z.B. § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 BÄO).

Frage 7. Falls 6. zutreffend: in wie vielen Fällen wurde in den vergangenen 10 Jahren durch das HLPUG eine Approbation bzw. Berufserlaubnis gem. BÄO ohne die Vorlage von Originalunterlagen erteilt?

Das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) führt hierzu keine statistischen Aufzeichnungen.

Frage 8. Welcher konkrete Anlass muss vorliegen, damit das HLPUG im Einzelfall überprüft, ob die dem HLPUG vorgelegten Unterlagen unrechtmäßig – z.B. durch Korruption – erlangt wurden?

Es müssen Hinweise vorliegen, die auf eine Fälschung oder unrechtmäßige Erlangung schließen lassen.

Frage 9. In wie vielen Fällen hat das HLPUG in den vergangenen 10 Jahren eine Überprüfung, wie sie unter 8. beschrieben ist, vorgenommen?

Es werden regelmäßig Dokumente auf ihre Echtheit hin überprüft, eine statistische Erfassung erfolgt jedoch nicht.

Frage 10. Welche Ergebnisse zeigten die unter 9. aufgeführten Prüfungen?

In den letzten Jahren gab es in Hessen keinen gerichtlich bestätigten Fall, dass im Ausland gefälschte Urkunden im Approbationsverfahren oder im Verfahren auf Erteilung einer Berufserlaubnis vorgelegt wurden.

Wiesbaden, 2. Mai 2022

**Kai Klose**